

99063079261000

Genehmigungsbedürftige Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie - Auskunft zur Emissionsüberwachung Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063079261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063079261000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigungsbedürftige Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie - Auskunft zur Emissionsüberwachung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Ergebnisse der Emissionsüberwachung bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Luftverschmutzung, Industrieemissionsrichtlinie, Umweltschutz, IE-RL, Luftschadstoffe, Auskunftspflicht, Meldepflicht, Genehmigungsanforderungen, Industrieanlagen, Luftverunreinigung, Umwelteinwirkungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/__31.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010L0075
Teaser	Sie wollen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie betreiben? Dann müssen Sie der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie weitere Daten zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorlegen.
Volltext	Wenn Sie eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie betreiben, müssen Sie der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie weitere Daten zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorlegen. Wird ein Emissionsgrenzwert, ein Emissionswert oder

Modul	Sachverhalt
	<p>eine Emissionsbegrenzung oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, hat die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.</p> <p>Die jährliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung müssen Sie nicht einreichen, wenn Sie diese bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde eingereicht haben.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu der Emissionsüberwachung • Daten zur Prüfung der Einhaltung von Genehmigungsanforderungen
Voraussetzungen	<p>Sie sind Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie legen der für Sie zuständigen Behörde Angaben zur Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen, vor. • Die zuständige Behörde prüft Ihre vorgelegten Unterlagen. • Liegen die festgelegten Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, vergleicht die zuständige Behörde Ihre vorgelegte Zusammenfassung mit den BVT-Schlussfolgerungen.
Bearbeitungsdauer	<p>Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Wenn Sie entgegen der im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genannten Zusammenfassung oder die dort genannten Daten der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.</p> <p>Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsbedürftige Anlage nach der IndustrieemissionsRichtlinie - Auskunft zur Emissionsüberwachung Entgegennahme • Betreiber von Anlagen nach der IndustrieemissionsRichtlinie müssen jährlich eine Auskunft zur Emissionsüberwachung der Anlage vorlegen • Die Auskunft muss folgende Angaben beinhalten: eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung gegebenenfalls weitere Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen • Wurden Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte oder Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVTSchlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt, hat die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen • Jährliche Zusammenfassung kann ausnahmsweise entfallen, wenn die erforderlichen Angaben bereits aufgrund anderer Vorschriften vorgelegt wurden • zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	